

0383

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention

Vorgang: 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 6. April 2022

Ansätze: **Kapitel 1320** - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - Wirtschaftspolitik
und Wirtschaftsordnung -

Titel 54010 - Dienstleistungen -

Erl. Nr. 9 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention

Teil-Ansatz Entwurf Haushaltsplan 2022: 70.000 €

Teil-Ansatz Entwurf Haushaltsplan 2023: 70.000 €

Teil-Ansatz 2021 100.000 €

Teil-Ist 2021: 73.214,71 €

Teil-Ist 2022 (Stand: 01.06.2022) 1.386,81 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen: ³

„SenWiEnBe

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Nummer 9 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention - bis zum 31.07.2023 mit möglichst einem Zwischenbericht zum 31.12.2022, zu der geplanten Anschaffung neuer Software, Lizenzen für Datenbanken etc. und deren Erprobung für ein Jahr zur Verbesserung der Geldwäscheprävention, eine Bewertung und die Ergebnisse aufzuliefern. Mit welchen Behörden oder anderen Partnern wird bei der Geldwäscheprävention auf welche Weise kooperiert? Bis zum 30.06.2022 wird um einen Zwischenbericht gebeten, der die Aktivitäten des Jahres 2021 im Bereich der Geldwäscheprävention konkret darstellt.“

Ich bitte, den bis zum 30.06.2022 erbetenen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Der im Jahr 2018 neu gegründeten Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention standen im Doppelhaushalt 2020/2021 erstmalig Mittel im Kapitel 1320, beim Titel 54010, zur Verfügung. Die Mittelverwendung ist für drei Aufgabenbereiche vorgesehen: **I. Präventionsarbeit**, **II. Effektivierung von Kontrollmaßnahmen** und **III. Umsetzung von Digitalisierungsbedarfen**.

I.

Präventiv stand 2020/2021 die Erstellung bzw. Professionalisierung von zielgruppengerechtem und flächendeckend einsetzbarem **Präventionsmaterial** im Fokus. Da Pflichtverstöße nach dem Geldwäschegesetz - GwG bußgeldbewehrt sind, wurde dies vorangestellt, um die Berliner Unternehmen zunächst bestmöglich bei der Pflichterfüllung zu beraten und zu unterstützen, bevor die tatsächliche Einhaltung in größerem Umfang kontrolliert und eingefordert wird. So wurden bestehende Materialien überarbeitet und neue erstellt. Im Einzelnen ([Downloadbereich auf www.berlin.de/geldwaesche](http://www.berlin.de/geldwaesche)):

- **4 Merkblätter** (barrierefreie PDF / Broschüre A4) mit detaillierten Beschreibungen zum **Risikomanagement** und den **allgemeinen Sorgfaltspflichten**. Dabei wurde branchenspezifisches Präventionsmaterial zusammen mit den Fachstellen für Umsatzsteuerbetrugs- und Schwarzarbeitsbekämpfung entwickelt.
- **2 Verfahrensbeschreibungen** (barrierefreie PDF / Broschüre A4) als **praxisnahe Anleitung**, speziell zu den Themenbereichen **Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten** und Erstellen **einer Risikoanalyse**, da die Prüfungserfahrung verdeutlicht hat, dass es gerade im Immobilienbereich bei kleineren Gewerbetreibenden (KMU) an GwG-Kenntnissen mangelt. Das kundenbezogene Risiko wird gerade bei juristischen Personen und Beteiligungsketten als besonders hoch eingeschätzt.
- **4 Flyer** (barrierefreie PDF / DIN-lang), die Verpflichteten die Abgabe einer Verdachtsmeldung unter Nutzung des gesetzlich vorgeschriebenen Online-Portals der Financial Intelligence Unit (FIU) erläutern oder die Kunden der Verpflichteten über ihre gesetzlichen Pflichten informieren und das Spannungsfeld zum Datenschutz erläutern.
- **1 „Erklärvideo“** („Legetrick“ mit Untertiteln für Gehörlose / Einbindung auf Internetseite), welches Hilfestellung zur schrittweisen Durchführung einer gesetzeskonformen Identifikation mit Hinweisen zu den häufigsten Fehlern gibt (Fernidentifizierung).

Darüber hinaus wurde der Internetauftritt im Hinblick auf das neue Corporate Design des Landes Berlin überarbeitet und optisch an die neugestalteten Präventionsmaterialien angepasst. Dabei wurden die Inhalte gleichzeitig ins **Englische, Türkische und Arabische** übersetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass sich auch Gewerbetreibende, die Schwierigkeiten mit der „Amtssprache“ haben, trotzdem umfassend davor schützen können, von Dritten zum Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden. Nach Evaluierung, ob das Angebot gut angenommen wird, ist eine Erweiterung um Informationen in polnischer und russischer Sprache geplant.

Nach einer ersten unterjährigen Auswertung haben die Präventionsbemühungen zu einem Anstieg der Besucherzahlen auf der Themenseite Geldwäscheprävention geführt (siehe Abbildung 1). Analog dazu stieg auch die Zahl der Hinweise aus der Bevölkerung.

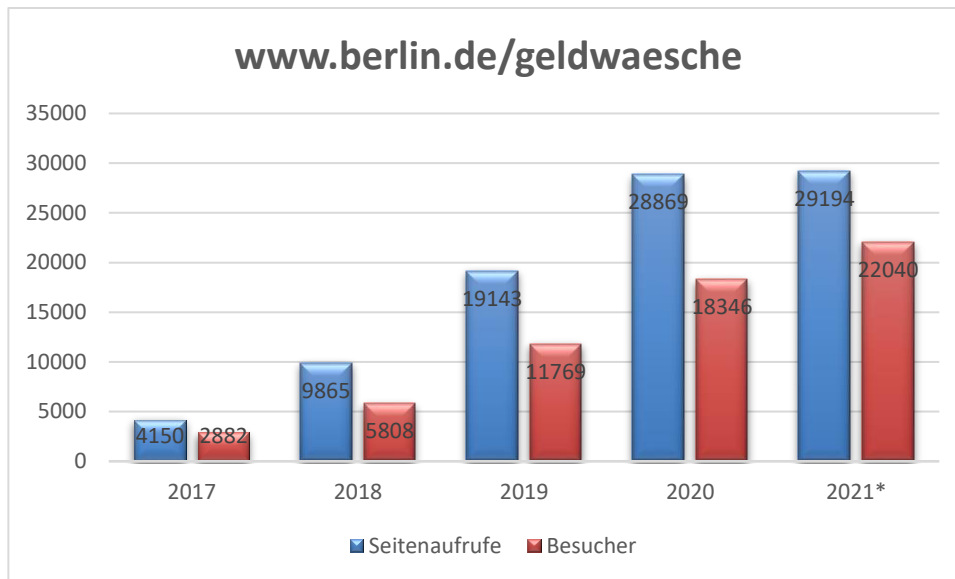


Abbildung 1 Seitenstatistik *Stand 10.11.2021

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 sind die Mittel für Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesondert im Kapitel 1320, Titel 53101, Erl.-Nr. 5, veranschlagt. Daher sind beim Titel 54010 ab 2022 entsprechend weniger Mittel vorgesehen.

II.

Zur Effektivierung der Kontrollmaßnahmen sind zwei Projekte begonnen worden: Die erste Maßnahme hat das Ziel, **digitale Buchhaltungsunterlagen von Verpflichteten effizient auszulesen und zu analysieren**. Vorbild hierfür ist die Arbeit der Finanzbehörden, speziell im Rahmen der Betriebsprüfung und der Kassennachschau nach § 146 b Abgabenordnung (AO). Hier fand bereits 2019 eine Kontaktaufnahme zu den **Finanzämtern für Körperschaften** statt, dabei wurde das Potenzial der genutzten Datenanalysesoftware für die Aufgabenwahrnehmung nach dem GwG erkannt.

Ein Anwendungsszenario:

Für die Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz sind Bargeldtransaktionen von besonderer Bedeutung. Bei Überschreitung eines gewissen Schwellenwertes verbietet der Gesetzgeber anonyme Bargeldzahlung. Die Aufgabe ist daher, diese Transaktionen ausfindig zu machen und zu überprüfen, ob die zu erbringenden Sorgfaltspflichten tatsächlich erfüllt wurden. Eine Transaktion kann laut Definition auch mehrere Handlungen sein, dies bezieht sich auf das sog. „Smurfing“. Hierunter versteht man das künstliche Aufteilen von Rechnungen oder Transaktionen, um den gesetzlichen Schwellenwert zu unterschreiten. Um Smurfing erkennen zu können, muss die Aufsichtsbehörde in der Lage sein, Verbindungen zwischen Transaktionen zu erkennen, egal ob dies ein zeitlicher Zusammenhang ist, eine Verbindung zwischen Kreditoren oder Debitoren, ein bestimmter Produkttyp oder Warenkorb.

Durch die enge Zusammenarbeit bei mehreren **Verbundeinsätzen von Strafverfolgungs-, Ordnungs- und Finanzbehörden** konnte die Aufsichtsbehörde den Nutzen eines solchen Werkzeuges praktisch erproben und einen Bedarf definieren. Letztlich wurden drei Lizenzen für die Analysesoftware „IDEA“

samt dafür nötiger Hardware (Notebooks und externe SSD) beschafft. Die Software soll sowohl im Rahmen von Vorortkontrollen als auch im schriftlichen Verfahren eingesetzt werden. Im Frühjahr 2022 nahm die Arbeitsgruppe an einer Schulungsmaßnahme durch die Anbietersgesellschaft teil, die 1.386,81 € gekostet hat. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für die Schulungsmaßnahme wurde bereits im IV. Quartal 2021 eingegangen, so dass die Ausgaben in o. g. Höhe in der vorläufigen Haushaltswirtschaft zulässig waren.

Das zweite Projekt soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, den **wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens auch bei komplexen, grenzüberschreitend tätigen Beteiligungsketten zu ermitteln**. So gibt es inzwischen ein nationales Transparenzregister und eine bessere innereuropäische Vernetzung zwischen den Daten zur letztlichen Inhaberschaft von Unternehmen. Eine Ermittlung der natürlichen Personen ist jedoch weiterhin schwierig, sobald Drittstaaten und „Offshore-Register“ zur Verschleierung genutzt werden.

Ein Anwendungsszenario:

*Alle Verpflichteten müssen abklären, ob ihr Vertragspartner für sich selbst oder einen Dritten handelt und den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Fehlende Mitwirkung des Vertragspartners oder Unstimmigkeiten bei den Unterlagen müssen in einer Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionen führen. Um nicht abgegebene Verdachtsmeldungen und Verdachtsmomente retrograd erkennen zu können, muss die Aufsichtsbehörde die dokumentierten Daten selbst nachvollziehen und mit anderen Quellen vergleichen können. Bei internationalen Verflechtungen **fehlen bislang die Instrumente**, was sich nicht nur auf **die Geldwäscheprävention und Strafverfolgung** niederschlägt, sondern auch im Rahmen einer **effektiven Sanktionsdurchsetzung** von Bedeutung ist.*

Da es weder auf europäischer noch auf Bundesebene entsprechend einheitliche behördliche Instrumente gibt, wurden zunächst **zum 01. Dezember 2021 zwei Zugänge** zu einer international vernetzten Datenbank beschafft. Diese heißt ORBIS und wird von dem Bureau van Dijk Moody's Analytics Company betrieben und vertrieben. Seit 1971 sammelt dieses Unternehmen Daten aus weit über 170 Quellen (u.a. Open Source Intelligence) und ist somit in der Lage, bei Anfragen zu Personen (auch zu den wirtschaftlich Berechtigten) oder Unternehmen verlässliche, auch gerichtsverwertbare Daten sowie Querverbindungen auf globaler Basis anzuzeigen. Die Zugänge zur Datenbank sind für 8 Monate befristet. Ein Zugang wurde für die Arbeitsgruppe II E 3 (Geldwäscheaufsicht/Geldwäscheprävention) eingerichtet und der andere Zugang für die **Kooperationspartnerin, die Staatsanwaltschaft Berlin**. Innerhalb des Testbetriebes soll der Nutzen evaluiert werden und geprüft werden, inwieweit hier eine dauerhafte Kooperation zwischen den Behörden weiterverfolgt wird.

Die Berichterstattung über das Ergebnis der Testphase der Datenbank und die ersten Praxiserfahrungen zur Analysesoftware ist für den erbetenen Zwischenbericht zum 31.12.2022 vorgesehen.

III.

Wie in nahezu jedem Geschäftsbereich wurden zwischenzeitlich die **Dienstleistungen der Verwaltung** katalogisiert, beschrieben und sind online einsehbar. Die Geldwäscheprävention bildet hierbei keine Ausnahme.

Im Wesentlichen handelt es sich um Dienstleistungen, die im Rahmen von Anzeigeverpflichtungen oder im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements benötigt werden. Bestimmte Berliner Unternehmen müssen der Aufsichtsbehörde beispielsweise einen Geldwäschebeauftragten benennen oder können einen Befreiungsantrag von der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse stellen.

Im Kontext der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) das Ziel, diese **Dienstleistungen nicht nur zu beschreiben, sondern auch online zur Verfügung zu stellen**. Durch die Unterstützung des **einheitlichen Ansprechpartners** konnte dies bereits für die Anzeige eines Geldwäschebeauftragten umgesetzt werden (<https://service.berlin.de/dienstleistung/328299/>).

Drei weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention werden sukzessive umgesetzt.

In 2022 soll ebenfalls die Umsetzung eines anonymen Hinweisgebersystems erfolgen. Ein Sachstandsbericht dazu ist für den erbetenen Zwischenbericht zum 31.12.2022 vorgesehen.

In Vertretung

Michael Biel

.....

Staatssekretär für Wirtschaft,
Energie und Betriebe